|  |
| --- |
| 9.4.3 Arbeitshilfe – Verfahrensdokumentation zur Erfüllung der Auskunftspflichten |
| ***1.* Arbeitsanweisung für Kanzleiangehörige für das Verhalten im Fall eines Auskunftsbe-**  **gehrens:**  □ keine Auskunftserteilung über personenbezogene Daten und Mandatsgeheimnisse am Telefon,  sofern Anrufer nicht als persönlich bekannter Mandant erkannt wird  □ keine Auskunftserteilung per unverschlüsselter E-Mail, sofern auskunftsbegehrender Mandant  nicht zuvor in unverschlüsselte E-Mail-Korrespondenz eingewilligt hat  □ im Zweifel Telefonnotiz aufnehmen, Rückruf ankündigen und Auskunftsmöglichkeit durch Be-  rufsträger prüfen lassen ► weiter mit Ziff. 2 |
| **2. Es besteht keine Pflicht zur Auskunftserteilung, soweit**  □ Informationen offenbart würden, die durch einen Mandanten an den Steuerberater als Berufs-  geheimnisträger im Rahmen des Mandatsverhältnisses übermittelt wurden, soweit nicht das  Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt,  □ auf andere Art und Weise erlangte Informationen offenbart würden, die dem Berufsgeheimnis  des Steuerberaters unterliegen, soweit nicht das Interesse der betroffenen Person an der In-  formationserteilung überwiegt,  □ die Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund von Aufbewahrungsvorschriften nicht  gelöscht werden dürfen und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfor-  dern würde, sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und  organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist oder  □ die Daten ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen  und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, sowie eine  Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnah-  men ausgeschlossen ist.  ► Besteht keine Auskunftspflicht:  □ Die Gründe der Auskunftsverweigerung müssen dokumentiert werden.  □ Die Ablehnung der Auskunftserteilung muss gegenüber der betroffenen Person begründet wer-  den, sofern damit nicht der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet wird.  ► Besteht eine Auskunftspflicht: weiter mit Ziff. 3 |

|  |
| --- |
| **3. Besteht eine Auskunftspflicht, muss Auskunft über folgende Informationen gegeben**  **werden:**  □ die Verarbeitungszwecke  □ die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden  □ die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen  Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in  Drittländern oder bei internationalen Organisationen  □ falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden,  oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer  □ das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbe-  zogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder ei-  nes Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung  □ das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde  □ wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle  verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten |
| **Form der Auskunftserteilung**  □ Auskunft wird elektronisch beantragt (z. B. per E-Mail): Bereitstellung in einem gängigen elekt-  ronischen Format (z. B. als PDF durch Übersendung oder Bereitstellung zum Download), so-  fern die betroffene Person nicht ein anderes Format angibt  □ Auskunft wird in sonstiger Weise begehrt: Übersendung oder Bereitstellung einer lesbaren Ko-  pie auf Papier |